

Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) tritt in Kraft



Nachdem der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf am 26.03.2009 nach 2. und 3. Lesung angenommen hatte, hat nun auch der Bundesrat am 03.04.2009 dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) zugestimmt (BR-Drucksache 270/09).

Das Gesetz tritt - nach Unterschrift des Bundespräsidenten - am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Das ist im Laufe des Monats Mai 2009 zu erwarten.

Mit dem Gesetz werden vor allem Änderungen im Bereich der Unternehmensbilanzierung vorgenommen. Daneben gibt es auch Änderungen bezüglich der Zusammensetzung und der Kompetenzen des Aufsichtsrats.

Für Aufsichtsräte relevante Änderungen der Gesetzeslage im Überblick



- In §100 des Aktiengesetzes (AktG) wird ein Absatz 5 neu eingefügt. Danach muss bei **kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften** mindestens ein „unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“

Gemäß § 264d des Handelsgesetzbuchs (HGB) in neuer Fassung handelt es sich um eine **kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft**, wenn sie einen organisierten Markt durch von ihr ausgegebene Wertpapiere – beispielsweise durch Aktien – in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Die **persönliche Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds** richtet sich laut der Gesetzesbegründung danach, wie die unmittelbaren oder mittelbaren geschäftlichen, finanziellen oder persönlichen Beziehungen des Aufsichtsratsmitglieds zur Geschäftsführung aussehen, und ob diese dann die Besorgnis der Befangenheit begründen können.

Des Weiteren verweist die Regierungsbegründung auf den Deutschen Corporate Governance Kodex, nach der ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen ist, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet (Ziffer 5.4.2 Satz 2).

Der geforderte **Sachverstand in Rechnungslegung und/ oder Abschlussprüfung** setzt voraus, dass mindestens ein Aufsichtsratsmitglied beruflich mit Rechnungslegung und/ oder Abschlussprüfung befasst war oder noch ist.

Laut der Gesetzesbegründung ist dies nicht nur bei Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder bei einer speziellen beruflichen Ausbildung der Fall, sondern kann beispielsweise auch für Finanzvorstände, fachkundige Angestellte aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling, Analysten sowie langjährige Mitglieder in Prüfungsausschüssen oder Betriebsräte, die sich diese Fähigkeit im Zuge ihrer Tätigkeit durch Weiterbildung angeeignet haben angenommen werden.

Im Gesetzgebungsverfahren konnte vom DGB in Bezug auf die geforderte Sachkunde der Aufsichtsratsmitglieder eine wichtige Klarstellung bewirkt werden.

In der Begründung des Referentenentwurfs für das BilMoG war noch eine Erklärung enthalten, in der nur Finanzvorstände, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als Personen mit dem nötigen Sachverstand in Sachen Rechnungslegung und/ oder Abschlussprüfung aufgeführt wurden.

Dem DGB ist es im Gesetzgebungsverfahren gelungen, dieses zu präzisieren, so dass – wie oben aufgeführt – auch Arbeitnehmervertreter/innen und Betriebsräte in diesem Sinne sachkundige Personen sein können.

- In § 107 Abs. 3 AktG werden die Bestimmungen über die interne Organisation des Aufsichtsrats dahin gehend ergänzt, dass insbesondere die **Möglichkeit der Einrichtung eines Prüfungsausschusses** zur Überwachung u. a. des Rechnungslegungsprozesses sowie der Abschlussprüfung besteht.

Auch für den Prüfungsausschuss gilt dann die Bestimmung des § 100 Abs. 5 AktG in Bezug auf die besondere Sachkunde mindestens eines der Mitglieder des Ausschusses.

Quellen und weiterführende Literatur



Der Gesetzesbeschluss:

http://www.bmi.bund.de/files/2a78eef69d83e07d7848b324168e7f1c/3551/gesetzesbeschluss_bilmog.pdf

Übersicht des Bundesjustizministeriums zum Gang des Gesetzgebungsverfahrens mit den Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses und der Gesetzesbegründung:

http://www.bmi.bund.de/enid/0,0/Bilanzrecht/Bilanzrechtsmodernisierung_1ez.html?druck=1

Die wesentlichen Änderungen durch das Gesetz in einer Zusammenstellung des Bundesjustizministeriums:

http://www.bmi.bund.de/files/-/3542/wesentliche_aenderungen_bilmog.pdf

Die Stellungnahmen der Sachverständigen in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags vom 17.12.2009 mit der Stellungnahme des DGB (Dr. Matthias Müller):

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/Archiv/43_Bilanzrecht/04_Stellungnahmen/index.html

Mit freundlichen Grüßen

Euer Bereich Mitbestimmung und Unternehmenspolitik im DGB

Herausgeber:
Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB
Dietmar Hexel
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Redaktion:
Marie Seyboth, Matthias Müller
VB 03, Bereich Mitbestimmung und Unternehmenspolitik
VB 05, Bereich Finanzen